

Herrmann, Johannes

Tertullians Verfahrensrügen und die frühen Märtyrerakten

The Journal of Juristic Papyrology 15, 151-156

1965

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

TERTULLIANS VERFAHRENSRÜGEN UND DIE FRÜHEN MÄRTYRERAKTEN

Die wieder in Gang gekommene Diskussion um die Rechtsgrundlagen für die Christenverfolgungen in der Zeit vor der Regierung des Kaisers Decius¹ kann an Tertullians Verteidigungsschrift des Christentums nicht vorübergehen; sie wird im Gegenteil bei der Ungunst der Quellen gerade diesem aus dem Jahre 197 stammenden Zeugnis vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Denn das *Apologeticum Tertulliani* ist das originelle Rechtfertigungswerk eines juristischen Autors, der das apologetische Material von Anfang an unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet und eine ganze Reihe rechtserheblicher Tatsachen und Deutungen vorträgt. Er erhebt insbesondere den Vorwurf der ungleichen Behandlung von Christen und gewöhnlichen Rechtsbrechern und führt dabei folgende Momente ins Feld: (2, 1ff.) den Christen werde die Verteidigung beschränkt, ihr Geständnis werde sofort angenommen, Begleitumstände würden nicht erforscht, die Folter werde zum Zwecke der Leugnung angewendet; ferner: die Christen würden ihres Namens wegen verfolgt, man fahnde nicht nach ihnen, aber bestrafe sie, wenn sie vor Gericht gestellt würden. Aus diesen Momenten folgert er, daß die Gerichtsherren gegen Form und Inhalt des Verfahrensrechts und gegen die Gesetze selbst verstoßen.

Es liegt auf der Hand, daß diese Ausstellungen an den Verfahren gegen die Christen an Gewicht gewinnen, wenn die Praxis der frühen Christenprozesse ihre Berechtigung bestätigt. Unsere kurze Untersuchung will deshalb klären, inwieweit die in Tertullians *Apologeticum* zur Charakterisierung der Christenprozesse herangezogenen Gesichtspunkte in den frühen Märtyrerakten eine Stütze finden. Zu den Texten, die den Bestand an echten Martyriumsberichten des zweiten und des beginnenden dritten Jahrhunderts bilden, sind nach Ausscheidung legendärer Literatur und nicht datierbarer oder ungesicherter Nachrichten folgende Zeugnisse zu zählen, die entweder als Gerichtsprotokolle oder (in zwei Fällen) in Briefform überkommen sind:²

¹ J. Moreau, *Die Christenverfolgungen im Römischen Reich*, Berlin, 1961; A. Wlosok, *Die Rechtsgrundlagen der Christenverfolgungen der ersten zwei Jahrhunderte*, *Gymnasium* 66 (1959) 17ff.; A. N. Sherwin White, *The early Persecutions and Roman Law again*, *Th. St. NS* 3 (1952), 199ff.; H. Last, *Christenverfolgung II (juristisch)*, *RAC* II, 1208 ff.; A. Ronconi, *Tacito, Plinio e i Christiani, Studi in onore di U. H. Paoli* (1956), 624ff.; C. Becker, *Tertullians Apologeticum, Werden und Leistung* (1954), 357ff.

² Gesammelt bei R. Knopf u. H. Krüger, *Ausgewählte Märtyrerakten*, 3. Aufl., Tübingen 1929.

das Martyrium Polycarpi, brieflicher Augenzeugenbericht der Kirche von Smyrna, vom Jahre 156; das Martyrium des Ptolemaeus und des Lucius in Rom (aus der zweiten Verteidigungsschrift des Justinus an die Kaiser Antoninus Pius und Marc Aure., etwa um 160 anzusetzen); das Martyrium Justinii et sociorum, zu Rom 165; die Akten des Carpus, des Papylus und der Agathonice, deren Zeugentod in Pergamon die herrschende Ansicht in die Zeit Marc Aurels datiert; der Brief der Gemeinden von Lyon und Vienne an die Gemeinden in Asien und Phrygien über die Verfolgung in Lyon 177/78; die Akten der scilitanischen Märtyrer, welche im Jahre 180 in Carthago den Zeugentod erlitten; die Akten zum Prozeß gegen Apollonius vor dem praefectus praetorio in Rom, 183/85; die Passio Perpetuae et Felicitatis, wahrscheinlich in Carthago 202/03; das Martyrium der Potamiaena und des Basilides zu Alexandrien, 202/03.

Es wird sich empfehlen, diese Texte zunächst auf die Rüge der Ungleichbehandlung zu befragen; ihre weitere Prüfung soll sich dann mit den allgemeinen Vorwürfen befassen, wonach Inhalt und Form des Verfahrensrechts und die Gesetze selbst verletzt wurden.

I. Als erstes Beispiel ungleicher d.h. benachteiligender Behandlung von Christen vor dem Richterstuhl der Statthalter führt Tertullian die Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeit an. „Den Christen allein“, so schreibt er, „wird nicht zugestanden, darzutun, was den Vorwurf widerlegen, was die Wahrheit rechtfertigen, was den Richter vor Ungerechtigkeit bewahren könnte“. Dagegen bedienten sich andere Beschuldigte eigenen Schutzbbringens und anwaltschaftlicher Hilfe zum Nachweis ihrer Unschuld, da es gänzlich unerlaubt sei, ohne Verteidigung und rechtliches Gehör verurteilt zu werden. Für solche Kritik geben die Märtyrerakte nicht gleichermaßen Anlaß. Es steht zwar in keinem dieser Verfahren den beschuldigten Christen der Beistand eines Anwalts zu Gebote, aber die Eigenverteidigung ist ihnen in der Mehrzahl der Prozesse in bestimmtem Umfang gestattet; in den Verfahren gegen Justin, Carpus und Apollonius bestand sogar Gelegenheit, wesentliche Lehren des christlichen Glaubensgutes zu vertreten. Völlig versagt war den Angeklagten die Verteidigung nur in Lyon, wo ein bedrohlicher Volksaufstand gegen die Christen eine Ausnahmesituation geschaffen hatte. Andererseits ist auch berichtet, daß Polycarp die ihm gegebene Möglichkeit, den Inhalt des christlichen Glaubens den Prozeßzuschauern zu erläutern, ausgeschlagen hat, weil er nur den prozeßleitenden Proconsul, nicht aber den Pöbel solcher Erklärungen für würdig hielt.

Als weiteren Beleg zur Rechtfertigung des Vorwurfs der ungleichen Behandlung führt Tertullian die unterschiedliche Bewertung des Geständnisses an: „Wenn Ihr über einen Verbrecher zu befinden habt, gebt Ihr Euch nicht sogleich mit seinem Geständnis zufrieden, er sei ein Mörder, ein Tempelräuber, ein Blutschänder oder ein Hochverräter, — um nur von den Anschuldigungen gegen uns zu sprechen — sondern forscht nach den Begleitumständen, besondere Begehungsweise, Zahl, Ort, Zeit, Mitwisser und Mittäter. Bei uns dagegen geschieht nichts dergleichen, obwohl wir doch auch durch die Folter zur Aussage gezwungen werden müßten, wie oft ein jeder — wie uns fälschlich vorgeworfen

wird — an Kindsmorden lustvoll beteiligt war, wie oft er heimlich Blutschande begangen, welche Köche und welche Hunde zugegen waren". In der Tat bestätigen die Märtyrerakten, daß die Gerichtsvorsitzenden nicht mehr nach Einzelheiten der Glaubensbetätigung fragten, sobald sich der Beschuldigte als Christ bekannt hatte. Lediglich Justinus wurde auch nach dem Versammlungsort und dem Schülerkreis befragt. Doch ist hervorzuheben, daß sich die Verurteilung, ausgenommen die Verurteilung in Lyon, nicht unmittelbar an das Geständnis anschloß, sondern erst auf die Versicherung folgte, Christ bleiben zu wollen, oder auf die diese Erklärung einschließende Verweigerung von Opfern für die römischen Götter.

Ungleiche Rechtsanwendung sieht Tertullian auch beim Gebrauch der Folter, die nach der hergebrachten Verfahrensübung gegen tatverdächtige Beschuldigte zur Erpressung von Geständnissen eingesetzt wurde; dagegen sollten bekennende Christen mit Hilfe der Folter gezwungen werden, ihr Bekenntnis zu verleugnen. Die Märtyrerakten bieten zu diesem Punkt wenig Material. Da die Christen diesen Berichten zufolge in aller Regel freimütig zu ihrer Glaubensüberzeugung standen, konnten die dort berichteten Fälle von Folterungen nicht der Verfahrensaufklärung dienen, sondern nur die Abkehr vom Christentum (und damit die Herstellung eines vom Staat gewünschten religionspolitischen Zustandes) bezwecken. Als Motiv für die Anwendung der Folter im Lugdunum-Prozeß gegen den Christen Sanctus führt der Brief der Gemeinde von Lyon und Vienne an (I, 14): „Sie meinten, ihn (Sanctus) besiegen zu können, wenn sie die Torturen von vorne begännen ... oder sie glaubten wenigstens, sie könnten den anderen Furcht einjagen".

Schließlich prangert Tertullian die Verschiedenheit der Strafverfolgung von Christen und anderen Rechtsbrechern an, wie sie auf Grund des Reskripts von Trajan an Plinius offenbar allgemein geübt wurde. Trajan hatte verfügt, daß nach Christen nicht gefahndet werden solle, daß sie aber bestraft werden müssen, wenn sie vorgeführt und angeklagt werden. Tertullian spricht von dieser Entscheidung als einer *sententia necessitate confusa* (2,8); denn sie verbiete das Aufspüren, als handle es sich um Unschuldige, und sie fordere Bestrafung, als handle es sich um Schuldige. Die daran angeknüpften weiteren Erwägungen schließt er mit dem spöttischen Vorwurf ab: „Ihr verurteilt also einen Angeklagten, nach dem zu fahnden niemand gewünscht hat und der offenbar nicht deshalb Strafe verdient, weil er ein Verbrecher ist, sondern weil er, ohne daß man nach ihm hätte fahnden dürfen, entdeckt worden ist". Die Prozeßprotokolle scheinen diesen Behauptungen nicht entgegen zu stehen; jedenfalls ist aus ihnen nicht zu entnehmen, daß die Behörden Razzien zur Aufsuchung von Christen veranstaltet hatten; spärliche Hinweise lassen erkennen, daß die dort beschriebenen Verfahren auf Anzeige von Privatpersonen hin (so im Falle der Verfolgung des Lucius) oder auf Grund tumultartiger Begehren von Bevölkerungsgruppen (so bei der Verfolgung in Lugdunum und in Scili) eingeleitet

wurden. Und überdies kam es nicht selten vor, daß Christen ihre Bestrafung selbst provozierten oder sich freiwillig dem Gericht stellten, weil sie offenbar unter dem Einfluß montanistischer Vorstellungen sich zum Martyrium drängten (vgl. die Ermahnungen im Polykarpbericht (IV, 3), ferner die Protokolle über Lucius und Agathonice).

Aus den angeführten Beispielen unterschiedlicher Behandlung der Christen zieht Tertullian zusammenfassend die anklagende Folgerung (2, 18): „Weil Ihr also in allen Stücken anders mit uns verfährt als mit den übrigen Verbrechern und nur danach trachtet, daß wir von diesem Namen ausgeschlossen werden, könnt Ihr erkennen, daß nicht irgendein Verbrechen den Grund des Verfahrens bildet, sondern ein Name (*non scelus aliquod in causa esse, sed nomen*)“. Mit seiner These von der Verfolgung des christlichen Namens, der von einer bestimmten Kraft gegnerischen Wirkens bekämpft werde, glaubt Tertullian zugleich erklären zu können, warum den Christen unbeweisbare Untaten nachgesagt werden und warum keine Untersuchungen darüber angestellt werden: damit nämlich die Aufklärung des wahren Sachverhalts hintangehalten und die gewünschte Verurteilung ausgesprochen werden könne. In dem Umstand, daß die Angeklagten im Urteilsspruch nur als Christen, nicht aber (auch) als Mörder oder Blutschänder bezeichnet wurden, erblickt er ein sicheres formales Argument zugunsten seiner Auffassung. Ihre Haltbarkeit wird durch die frühen Prozeßprotokolle nicht in Frage gestellt, sofern mit dem Ausdruck *in causa esse* der Grund zu Verfolgung, nicht aber der Rechtsgrund der Verurteilung gemeint ist. Tertullian selbst ist diese Unterscheidung offenbar geläufig, da er im gleichen Zusammenhang (2, 19) zu trennen weiß: *ideo torquemur confitentes et punimur perseverantes et absolvimur negantes, quia nominis proelium est* — der Kampf gegen den Namen reagiert auf das Bekenntnis mit der Folter, auf das Verharren beim Bekenntnis mit der Todesstrafe, läßt aber Freispruch zu, wenn sich der Angeschuldigte vom Christentum lossagt. Doch scheint die Wendung *nomen in causa esse* hier zum Ausdruck bringen zu sollen, daß die Verfolgung des Namens den durchgängigen Rechtsgrund für jedwede Maßnahme gegen die Christen abgab; eine solche Auffassung würde sich freilich dann durch die Märtyrerakte nicht erhärten lassen.

II. Die Widersprüche und auffälligen Besonderheiten in den Verfahren gegen die Christen sollten — so mahnt Tertullian — bei den *antistites Romani imperii* den Verdacht erwecken, *ne qua vis lateat in occulto, quae vos adversus formam, adversus naturam indicandi, contra ipsas quoque leges ministret*. Mit dieser zurückhaltenden Formulierung macht er den Trägern des *ius gladii* unmißverständlich den Vorwurf, sie würden sich von einer dunklen Macht bei der Verfolgung der Christen zu Verstößen gegen feste Verfahrensregeln, gegen das Wesen des Richteramtes und gegen die Gesetze selbst verleiten lassen. Diese schwerwiegenden Rügen verlangen im Rahmen unserer Themenstellung, den Gang des Verfahrens darzustellen und zu charakterisieren; dane-

ben geben sie Anlaß zur Frage, ob in den frühen Märtyrerakten gesetzliche Grundlagen für die Verurteilung von Christen erkennbar sind.

Die Prozeßakten berichten einhellig, daß die Verfahren gegen die Christen von den Provinzstatthaltern (Prokonsuln und Prokuratoren) geführt und entschieden wurden; in Rom wurde diese Aufgabe vom Stadtpräfekten wahrgenommen. Über die Prozeßeinleitung liegen keine näheren Angaben vor; in einigen Protokollen ist lediglich vermerkt, daß die beschuldigten Christen vorgeführt wurden. Die Verfahren wurden öffentlich veranstaltet; ihr Schauplatz konnte ebensogut das Amtlokal des Statthalters wie auch der Marktplatz oder die Arena sein. Die Beschuldigten wurden zunächst über ihre Person vernommen und dann befragt, ob sie Christen seien; auf ihr Bekenntnis hin wurden sie aufgefordert — in einigen Fällen unter Zubilligung einer Bedenkzeit — ihren Sinn zu ändern und den Göttern zu opfern oder beim Genius des Kaisers zu schwören. Verweigerten sie diese Zeichen der Umkehr oder erneuerten sie ihr Bekenntnis mit der Erklärung, Christen bleiben zu wollen, wurden sie vom Statthalter mit der Todesstrafe oder mit Körperstrafen und nachfolgender Todesstrafe belegt. Die verhängten Strafen wurden in der Regel sofort vollstreckt; die Todesstrafe wurde in verschiedenen Formen (durch Verbrennen, Tierhetzen, durch den Strang oder auch durch Enthaupten) vollzogen. Der geschilderte Verfahrensgang entsprach offensichtlich nicht den Formen des ordentlichen römischen Criminalprozesses, sondern war von koerzitativen Elementen geprägt. Mommsen hat diese Prozeßform als *Verfahren extra ordinem* gekennzeichnet. Der diesem Verfahren eigentümliche Mangel verfestigter Formen verwehrt ein abschließendes Urteil über die generalisierende Beschuldigung von Verstößen gegen das Verfahrensrecht. Soweit jedoch Tertullians Kritik die Verletzung leitender Prozeßgrundsätze konkretisierte, muß sie offenbar in breitem Umfang ernst genommen werden.

Kann somit die Stellungnahme zum Rechtsgang nicht mit wünschenswerter Eindeutigkeit abgegeben werden, so ermöglichen die Akten wenigstens eine bestimmtere Aussage zum Vorwurf, daß die Gesetze selbst mißachtet wurden. Die Gründe, die Tertullian hierzu anführt (Aufsuchen der Verbrecher, Verurteilung dem Geständnis entsprechend, Verwendung der Folter, Zwang zum Leugnen), brauchen hier nicht nochmals geprüft zu werden, sie wurden bereits oben bei der Erörterung einzelner Verfahrensrügen gewürdigt. Umso stärkere Beachtung verdient der Gesichtspunkt, den Tertullian als vorweggenommenen Einwand seiner Gegner (4,3) herausstellt: „Wenn unsere Wahrheit allen Vorwürfen zu begegnen weiß, wird ihr schließlich die Autorität der Gesetze entgegengehalten werden, indem man sagt: nachdem die Gesetze nun einmal erlassen seien, gebe es nichts mehr zu verhandeln...“. Aus diesem Argument kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß zur Zeit Tertullians Gesetze in Geltung waren, durch welche die Christen betroffen wurden. Fraglich kann dan nur mehr sein, welchen Inhalt diese Gesetze hatten. Wenn sich Tertullian (4,4) mit einer

Bestimmung auseinandersetzt, die in lapidarer Kürze vorschreibt: *Non licet esse vos?* — „Es ist nicht erlaubt, daß Ihr (Christen) da seid“, so kann darin ein Hinweis auf die Existenz eines besonderen Verbotsgesetzes gegen die Christen gesehen werden. Auffallenderweise wird das nämliche Verbot in den Akten des Apollonius erwähnt, wo der Prokonsul Perennis feststellt: „Apollonius, der Senatsbeschluß lautet klar: Christen dürfen nicht sein!“ (Ἀπολλῶ, τὸ δόγμα τῆς συγκλήτου ἐστὶν Χριστιανούς μὴ εἶναι (23). Der Beweiswert dieses Zeugnisses ist aber dadurch beeinträchtigt, daß es sich bei dem Apolloniusbericht offenbar um eine literarische Bearbeitung des ursprünglichen Protokolls handelt (A l t e r, *Patrologie*, 5. Aufl. S. 195). Aber auch wenn man das Perenniszitat für genuin hält, entstehen aus dem Textzusammenhang noch Zweifel, ob darin ein unmittelbares Verbotsgesetz zum Ausdruck gelangt, denn in v. 13 werden unter Hinweis auf τὸ δόγμα τῆς συγκλήτου Sinnesumkehr und Götteropfer gefordert; und nach Ablehnung dieses Ansinnens durch Apollonius sieht sich der Prokonsul (v. 45) ὑπὸ τοῦ δόγματος Κομόδου gehindert, ihn freizusprechen. Es ist danach nicht ausgeschlossen, daß die genannten Dogmata nur für den Fall der Opferverweigerung Strafbestimmungen enthielten, jedoch kein allgemeines Christenverbot aussprachen. Zudem finden sich in den übrigen Märtyrerakten nicht einmal Andeutungen für die Existenz eines allgemeinen Verbotsgesetzes. Dort wird vielmehr einige Male auf weniger weitgehende Anordnungen Bezug genommen. So bekundet bereits der einleitende Satz in den Gerichtsakten Justins, daß gegen Christen in Stadt und Land Befehle (προστάγματα) erlassen worden waren, um sie zu zwingen, den Göttern zu opfern. Auf die gleichen *προστάγματα* stützt sich auch das Urteil dieses Prozesses (V, 8): „Weil die Beschuldigten den Göttern nicht opfern und sich damit dem kaiserlichen Befehl (τῷ τοῦ αὐτοκράτορος προσταγmati) widersetzten, sollen sie gegeißelt und zur Hinrichtung abgeführt werden κατὰ τὴν τῶν νόμων ἀκολουθίαν. Auf *προστάγματα* τῶν Αὐγούστων beruft sich auch der Prokonsul im Carpusprozeß, als er vom Angeklagten das Götteropfer verlangt; und nachdem Carpus dieses abgelehnt, gebietet ihm der Prokonsul noch eindringlicher (v. 11): „Θῦσαί σε δεῖ. οὕτως γὰρ ἐκέλευσεν ὁ αὐτοκράτωρ“. Auch in den *προσταγματα* dürften deshalb lediglich Opfervorschriften enthalten gewesen sein.

Somit vermitteln die frühen Märtyrerakten den Eindruck, daß die bekenntnistreuen Christen des zweiten Jahrhunderts die Todesstrafe wegen Ungehorsams gegenüber bestehenden Opfergeboten erlitten. Dagegen bieten die Akten keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß ein allgemeines Verbotsgesetz die Rechtsgrundlage für die Christenverfolgungen bildete, wie dies eine isolierte Betrachtung des *Apologeticum Tertulliani* nahelegen könnte.